



Stadt Schenefeld Die Bürgermeisterin

Rathaus . Holstenplatz 3-5 22869 Schenefeld
Telefon (040) 8 30 37-0 . Telefax (040) 8 30 37 -177
E-Mail: rathaus@stadt-schenefeld.de

Besuchszeiten Rathaus:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag auch 14.00 - 18.00 Uhr, Mittwoch geschlossen

Besuchszeiten Bürgerbüro:
Dienstag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr + 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hundesteuer - Anmeldung

A) Angaben zum Haushaltsvorstand		<i>Für interne Bearbeitung:</i>	
Vor- und Nachname		PK-Nr.:	
Geburtsdatum		<i>Nachweis</i>	
Straße, Hausnummer, Ort		<input type="checkbox"/> Personalausweis	
Telefon (freiwillige Angabe)		<input type="checkbox"/> Reisepass	
E-Mail (freiwillige Angabe)		<input type="checkbox"/>	

B) Angaben zu weiteren volljährigen Personen im Haushalt				<i>Für interne Bearbeitung:</i>	
2)	Name, Vorname				
3)	Name, Vorname				
4)	Name, Vorname				
5)	Name, Vorname				
weitere Hunde im Haushalt		<input type="checkbox"/> Ja	weitere Hunde	<input type="checkbox"/> Nein	

C) Angaben zum Hund			<i>Für interne Bearbeitung:</i>	
Rasse des Hundes			Marke Nr.:	
Alter des Hundes			<i>Nachweis</i>	
Chip-Nr. des Hundes		(Pflicht gemäß § 5 HundeG SH)	<input type="checkbox"/> Kaufvertrag	
Aufnahme im Haushalt am			<input type="checkbox"/> Bestätigung Tierheim	
Name des Vorbesitzers *			<input type="checkbox"/> Überlassungsbestätigung	
Anschrift des Vorbesitzers *			<input type="checkbox"/>	

(* Name und Anschrift des Vorbesitzers können entfallen, wenn der Hund im Rahmen eines Umzuges angemeldet wird)

D) Angaben zur Steuerermäßigung / Steuerbefreiung		<i>Für interne Bearbeitung:</i>	
Grundlage	Begründung	<i>vorgelegte Nachweise</i>	
<input type="checkbox"/> § 6 der Hundesteuersatzung			
<input type="checkbox"/> § 6e) Hundesteuersatzung	Züchter	<i>Gemeldet in Schenefeld ab</i>	
<input type="checkbox"/> § 7 der Hundesteuersatzung			
<input type="checkbox"/> § 3 der Hundesteuersatzung	Versteuerung in einer anderen Gemeinde		

E) Angaben zur den Hinweisen
Die Erklärung und Hinweise sowie die Auszüge aus der Hundesteuersatzung und der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Schenefeld auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Schenefeld, den _____	<i>Für interne Bearbeitung:</i> aufgenommen durch
_____ Unterschrift	Datum, Handzeichen

F) Erklärung

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen gem. § 10 (Meldepflicht, Steuerzeichen) der Satzung der Stadt Schenefeld über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Ordnungswidrigkeiten sind, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Fachdienst Finanzen, Abteilung für Steuern und Abgaben, auf Grundlage des § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf Anfordern dem Tierschutzverein und Behörden Auskunft über meinen Namen und meine Anschrift erteilt und bei Haltung einer der o. g. Rassen den Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Soziales informiert. Ich entbinde insoweit den Fachdienst Finanzen, Abteilung für Steuern und Abgaben, von der Wahrnehmung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung).

G) Hinweise zum Datenschutz

„§ 13 der Satzung der Stadt Schenefeld über die Hundesteuer - Verarbeitung personenbezogener Daten“
Auf der Grundlage und unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) vom 09.02.2000 wird folgendes festgestellt:

Es ist zulässig, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 11 LDSG zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Steuerpflichtigen nach dieser Satzung sowie gem. § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 LDSG von den Ordnungs- und Meldebehörden und aus eigenen Steuer- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdaten) erhoben. Die Daten können wiederum zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.

H) Rechtsgrundlagen (einsehbar im Rathaus oder über www.stadt-schenefeld.de - Ortsrecht):

Satzung der Stadt Schenefeld über die Erhebung einer Hundesteuer (Auszug)

- Die Stadt Schenefeld erhebt eine Steuer für das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- Steuerpflichtig ist, wer einen über 3 Monate alten Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat.
- Die Hundesteuer entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird.
- Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt anzumelden.
- Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; das Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Steuersätze betragen z. Zt. jährlich
 - für den ersten Hund € 41,00
 - für den zweiten Hund € 71,00
 - für jeden weiteren Hund € 92,00
- Die Steuer kann in vierteljährlichen Teilbeträgen oder am 1.7. eines jeden Jahres in einer Summe entrichtet werden.
- Es kann auf Antrag Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt werden.
- Die Steuer kann bei nicht ordnungsgemäßer Anmeldung geschätzt und bis zu 4 Jahren rückwirkend erhoben werden.
- Verstöße gegen die Meldepflichten sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Liegt eine Steuerhinterziehung vor, so gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung. Wer unterlassene Angaben nachholt, wird straffrei.
- Als Nachweis der Versteuerung werden Hundemarken mit der Anmeldung bzw. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ausgegeben.
- Bei einem Umzug oder Wegzug ist der Hund bei der Stadt Schenefeld gesondert abzumelden.

Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Schenefeld

§ 3 Reinigung bei übermäßiger Verschmutzung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt Schenefeld die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 5 Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 des Straßen- und Wegegesetzes). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bei weiteren Fragen, insbesondere auch zu Steuerermäßigungs- oder Steuerbefreiungstatbeständen, wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Schenefeld, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld.
Telefon 040 / 830 37-0
E-Mail rathaus@stadt-schenefeld.de